



schriftliche Antwort zur Anfrage-Nr. VII-F-06920-AW-01

Status: öffentlich

Eingereicht von:
Dezernat Umwelt, Klima, Ordnung und Sport

Betreff:
Lärm durch Glascontainer

Beratungsfolge (Änderungen vorbehalten):
Gremium

Ratsversammlung

Voraussichtlicher
Sitzungstermin

15.03.2022

Zuständigkeit

schriftliche
Beantwortung

Sachverhalt

Zu 1.: Wie lässt sich die Diskrepanz, welche zwischen den in der 2. Fortschreibung des Lärmaktionsplanes (Entwurf) angegebenen Nutzungs-/Einwurfzeiten bei Altglascontainern und den in der Polizeiverordnung § 18 Abs. 1 geregelten Vorschriften besteht, erklären?

Antwort:

Im Lärmaktionsplan sind die Einwurfzeiten bei Altglascontainern auf den Zeitraum von 07.00 Uhr bis 20.00 Uhr an Werktagen festgelegt.

Altglascontainer sind nicht genehmigungsbedürftige Anlagen im Sinne von § 22 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG).

Nach § 22 BImSchG sind nicht genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind und nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden. Die Ermittlung und Beurteilung der von beim Glaseinwurf in der Nachbarschaft erzeugten Lärmimmissionen hat nach TA Lärm (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz) zu erfolgen.

In der TA Lärm sind die bei der Nutzung der Altglascontainer einzuhaltenden Immissionsrichtwerte an der benachbarten schutzbedürftigen Wohnbebauung in Abhängigkeit der Gebietseinstufung festgelegt. Bei der Ermittlung des Beurteilungspegels der Geräuschemissionen an den schutzbedürftigen Wohnnutzungen in Wohngebieten werden an Werktagen die Zeiten von 06.00-07.00 Uhr und 20.00-22.00 Uhr als Tageszeiten mit erhöhter Empfindlichkeit (Ruhezeiten) durch Vergabe eines Ruhezeitenzuschlages besonders berücksichtigt. Die im Lärmaktionsplan festgelegten Betriebszeiten schließen damit die Nutzung der Altglascontainer in den o. g. Ruhezeiten gemäß TA Lärm aus.

Unabhängig von den Anforderungen der TA Lärm regelt die 32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung - 32. BImSchV) zudem unmittelbar, dass Altglascontainer in reinen, allgemeinen und besonderen Wohngebieten, Kleinsiedlungsgebieten, Sondergebieten, die der Erholung dienen, Kur- und Klinikgebieten und Gebieten für die Fremdenbeherbergung sowie auf dem Gelände von Krankenhäusern und Pflegeanstalten an Sonn- und Feiertagen ganztägig sowie an Werktagen in der Zeit von 20.00-07.00 Uhr im Allgemeinen nicht betrieben werden dürfen.

Bei geringen Abständen der Altglascontainer zu den Immissionsorten kann im Einzelfall eine weitere Beschränkung der Nutzungszeit zur Einhaltung der Immissionsrichtwerte der TA Lärm erforderlich sein.

Entsprechend der Polizeiverordnung über öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Stadt Leipzig dürfen gemäß § 18 Abs. 1 Wertstoffsammelbehälter, durch deren Benutzung Lärm verursacht wird, nur werktags in der Zeit von 07.00-13.00 Uhr und 15.00-20.00 Uhr benutzt werden. D. h., dass die Polizeiverordnung grundsätzlich eine mittägliche Ruhezeit von 2 Stunden berücksichtigt und damit teilweise über die Anforderungen der TA Lärm hinausgeht, was darin begründet liegt, dass mit der Nutzung von Wertstoffsammelbehältern störende Geräuschemissionen (insbesondere beim Einwerfen von Glas oder durch geräuschvolles Öffnen der Containerabdeckung) verbunden sein können. Diese stellen aufgrund der durch Lärm hervorrufbaren Gesundheitsbeeinträchtigungen eine abstrakte Gefahr im Sinne des Polizeirechtes dar, weshalb die Benutzung von Wertstoffsammelbehältern in einer Polizeiverordnung geregelt werden darf. Die Regelung erfolgte in § 18 der Polizeiverordnung über öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Stadt Leipzig (PoIVO).

Die festgesetzten Zeiten orientieren sich hier neben der 32. BImSchV auch dem Gesetz über Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen (SächsSFG).

Die Regelung dient insoweit der Abwehr abstrakter Gefahren für das vom Begriff der öffentlichen Sicherheit umfasste Rechtsgut der Gesundheit durch lärmintensive Arbeiten im privaten nachbarschaftlichen Bereich analog zu § 17 der Polizeiverordnung.

Ein generelles Verbot verstieße gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und wäre im Übrigen lebensfremd. Um die Rechtmäßigkeit der Vorschrift zu gewährleisten, durften daher solche Tätigkeiten nur in dem Umfang untersagt bzw. beschränkt werden, in denen sie eine unzumutbare Störung Dritter oder der Allgemeinheit verursachen und dies nicht höherrangigen Rechtsnormen, wie z. B. der 32. BImSchV, widerspricht.

Die Festlegung des Rahmens der Einwurfzeiten entsprechend des Lärmaktionsplanes bildet aus Sicht des Ordnungsamtes das Mindestmaß der festzulegenden Zeiten ab, analog der Regelung des § 7 Abs. 1 Nr. 1 32. BImSchV. Mit Inkrafttreten der Polizeiverordnung wurden die Einwurfzeiten weiter eingeschränkt, um unter anderem auch einem erhöhten Ruhebedürfnis zu den Mittagzeiten von 13.00-15.00 Uhr Rechnung zu tragen.

Zu 2.: Wie viele Bürgerbeschwerden erreichten die Stadtverwaltung seit dem letztmaligen Wechsel des Betreibers der Sammelbehälter hinsichtlich Lärmbelästigung, Verschmutzung und Kapazitätsmangel? In welchem Umfang konnte den Beschwerden abgeholfen werden?

Antwort:

Bisher wird die Glassammlung in der Stadt Leipzig durchgängig von der Abfall-Logistik Leipzig GmbH, als eine gemeinsame Gesellschaft der Stadt Leipzig (51 % der Gesellschaftsanteile) mit der ALBA Group (49 % der Gesellschaftsanteile) erbracht. Ein Wechsel des Betreibers fand bisher nicht statt.

Bürger nutzen verschiedene Möglichkeiten, Beschwerden bzgl. Glasinseln gegenüber der Stadt Leipzig anzubringen. Neben der direkten Information der jeweils zuständigen Stellen (Ordnungsamt, Amt für Umweltschutz, Eigenbetrieb Stadtreinigung Leipzig oder Verkehrs- und Tiefbauamt) bspw. über Anschreiben, persönlichen Vorsprachen, E-Mails oder Mängelmelder werden auch die Sozialen Medien dazu genutzt.

Eine durchgängige Differenzierung zu den jeweiligen Beschwerdegründen erfolgt dabei jedoch nicht. So wurden im Mängelmelder unter der Gesamtrubrik „Umwelt/Müllablagerung“ im Jahr 2020 insgesamt 11.609 und im Jahr 2021 nur noch 8.806 Sachverhalte registriert. Das Ordnungsamt konnte im Ergebnis eines eingeschränkten Suchlaufs seit 2014 hier 21 Vorgänge mit Bezug zu „Lärmbelästigungen“ und die Immissionsschutzbehörde beim Amt für

Umweltschutz seit 2012 konkret 12 Beschwerden (betrafen jedoch nur Leerungen durch den Entsorger) registrieren.

Das Nachverfolgen von Beschwerden über eine Nutzung von Wertstoffsammelbehältern außerhalb der vorgegebenen Einwurfzeiten ist generell sehr schwierig, da die Verursacher auf Grund des sehr kurzen Ereignisgeschehens in der Regel nicht rechtzeitig festgestellt bzw. ermittelt werden können. Dies kann allenfalls zufällig gelingen, wenn ein gemeindlicher Vollzugsbediensteter zur richtigen Zeit am richtigen Ort ist.

Die Lärmbeschwerde in der Achatstraße über Glaseinwurf wurde im Amt für Umweltschutz geprüft. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass keine Überschreitungen der einzuhaltenden Immissionsrichtwerte der TA Lärm an den benachbarten Wohnnutzungen bei der bestimmungsgemäßen Benutzung der Altglascontainer auftreten. Der Standort ist demnach aus immissionsschutzrechtlicher Sicht für die Aufstellung der Container geeignet. Unbestritten ist, dass es immer wieder Bürgerinnen und Bürger gibt, die sich nicht an die zulässigen Einwurfzeiten halten. Ein Verstoß stellt jedoch eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße geahndet werden kann.

Zu 3.: In welcher Form erfolgt seitens der Stadt eine Kontrolle über ordnungsgemäße Nutzung der Sammelsysteme. In welcher Form und Anzahl wurden Verstöße geahndet?

Antwort:

Die Gesamtproblematik zu der Nutzung von Glassammelcontainern und der damit verbundenen Lärmbelastigung ist kein Schwerpunkt des Außendienstes des Ordnungsamtes. Im Rahmen der täglichen Streifenföätigkeit in den Wohngebieten werden die Wertstoffinseln im Hinblick auf illegale Nebenablagerungen ohnehin in den Fokus genommen.

In der Zentralen Bußgeldbehörde der Stadt Leipzig erfolgt keine differenzierte Erfassung von eingegangenen und eingehenden Ordnungswidrigkeitenanzeigen zu spezifischen Rechtsverstößen gegen die Polizeiverordnung im Einzelnen für statistische Zwecke. Insofern ist eine Beantwortung bezogen auf Verstöße gegen § 18 PoVO nicht möglich. Neben der regelmäßigen Bewirtschaftung der Glassammelcontainerstandorte durch den Eigenbetrieb Stadtreinigung Leipzig reagiert dieser auch mit umgehenden Beräumungen von illegalen Ablagerungen an den Standorten, wenn diese bekannt werden.

Zu 4.: Wann erfolgt die nächste Ausschreibung für das Betreiben von Altglassammelbehältern auf Leipziger Stadtgebiet? Welche konkreten Anforderungen hinsichtlich des Lärmschutzes werden an potenzielle Bewerber gestellt?

Antwort:

Die nächste Ausschreibung für den Vertragszeitraum 2023-2025 erfolgt durch die Dualen Systeme bereits in diesem Jahr. In den Ausschreibungen ist die Einhaltung der gültigen DIN-Normen ebenso wie die Vorgaben der 32. BImSchV regelmäßig allgemeine Vorgabe.

Zu 5.: Nach welchen Kriterien (z. B. an die Umgebung) kommen lärmgedämmte Glascontainer (nach Umweltzeichen RAL-ZU 21, mit optimiertem Einwurfschacht) in Leipzig zum Einsatz?

Lärmgedämmte Glascontainer werden nach Prüfung bei entsprechendem Bedarf und unter Beachtung des Lärmgutachtens der Stadt Leipzig aufgestellt bzw. werden in neuen Wohnanlagen mit geringer Entfernung zu Wohngebäuden berücksichtigt. Darüber hinaus wird der Einsatz von sog. Unterflurbehältersystemen auch für die Sammlung von Altglas in der Stadt Leipzig geprüft.

Zu 6.: Nach welchem Schlüssel (Einwohnerzahl, Fläche, etc.) erfolgt die (Neu-)Aufstellung von Altglassammelstellen?

Derzeit beträgt der Schlüssel pro Altglassammelstelle 1:1.350 Einwohner.

Anlage/n

Keine